

Bernhard Tauchnitz in Leipzig.	645	J. J. Weber in Leipzig.	632
Tauchnitz Edition. Vol. 4237: Baroness Orczy: Petticoat Government. 1 M 60 ⚡; in Orig.-Leinenbd. 2 M 20 ⚡; in Orig.-Geschenkbd. 3 M.		Leu: Der Delikatessenhändler. Geb. 3 M.	
Vereinsbuchhandlung in Innsbruck.	U 4	Zeit-Verlag in Berlin.	648
Kortleitner: De polytheismi origine quae sit doctrina sacrarum litterarum patrumque ecclesiae. 3 M 50 ⚡.		*Meissner: Regelung der Geburten im Lichte des Rechts, der Moral und der Gesundheit. Geb. 2 M.	
Verlag der „Luftigen Blätter“ (Dr. Eydler & Co.)	641	Zürcher & Furrer in Zürich.	631
G. m. b. H. in Berlin.		Abhandlungen herausgegeben von der Gesellschaft für deutsche Sprache in Zürich:	
*Moszkowski: Die jüdische Kiste. 2. Aufl. 11.—16. Tausend. 1 M 50 ⚡.		XI. Heft: Gröger: Die althochdeutsche und altsächsische Kompositionsfuge mit Verzeichnis der althochdeutschen und altsächsischen Composita. 10 M.	

Nichtamtlicher Teil.

Amtliche Stelle

für den

Deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhandel in Amerika.

New York und Leipzig, den 1. Januar 1911.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Es ist Ihnen bekannt, daß der Börsenverein der Deutschen Buchhändler seit dem Jahre 1891 in New York eine Amtliche Stelle für den Deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhandel unterhält, die dem Rechtsschutz deutscher Geistesprodukte in Amerika dient, und deren Verwaltung der Firma Breitkopf & Härtel bzw. deren New Yorker Zweighaus anvertraut wurde. Die ungünstigen gesetzlichen Zustände brachten es mit sich, daß von dieser wichtigen Einrichtung früher nur der Musikverlag in stärkerem Maße Gebrauch machte, der Buchverlag jedoch ziemlich selten.

Inzwischen haben sich nun aber die Verhältnisse für den Schutz deutscher Bücher, nicht zum wenigsten durch die verständnisvolle, vom Börsenverein stets dankbar anerkannte Mitwirkung der Amtlichen Stelle, unvergleichlich viel günstiger gestaltet, und die Zahl der zur Eintragung gelangenden Werke ist demgemäß schon jetzt von Jahr zu Jahr in erfreulicher Weise gestiegen.

Es scheint daher jetzt der Zeitpunkt gegeben zu sein, dem Schutze und dadurch der Verbreitung deutscher Bücher in Amerika erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und wir benutzen gern den Beginn eines neuen Jahres, um den deutschen Verlagshandel hierauf erneut und recht eindringlich hinzuweisen, mit der Bitte, im kommenden Jahre von den im Interesse der Gesamtheit getroffenen Einrichtungen recht häufig Gebrauch zu machen.

Beschließen Sie sich bitte nicht länger der Tatsache, daß der erste und wichtigste Schritt zur Hebung des allseitig beklagten geringen Absatzes deutscher Bücher in den Vereinigten Staaten in der möglichst umfassenden Ausnutzung der bestehenden Schutzmöglichkeiten liegt. Wenn mit Erfolg drüben für ein deutsches Buch eingetreten werden soll, so ist die ganz unerläßliche Vorbedingung hierfür, daß der formelle Rechtsschutz dafür erworben wurde, denn sonst verfällt es, sobald es sich als gangbar erweist, dem Nachdruck; umgekehrt aber ist die Liste der zum Schutz eingetragenen Werke, wie sich bei den Musikalien gezeigt hat, ein treffliches Mittel zu deren Verbreitung.

Copyright und Propaganda für deutsche Bücher sind also untrennbar miteinander verknüpft, und wenn zurzeit große Pläne zur Steigerung des Absatzes deutscher Bücher in Amerika erwogen werden, so haben dieselben nur dann Aussicht auf Verwirklichung, wenn der Verlagshandel von den neuen Copyright-Bestimmungen den rechten Gebrauch macht und das kleine Opfer nicht scheut,

auch wo er nicht bestimmt auf einen sofortigen Erfolg rechnen kann. Bedenken Sie bitte, daß ein einziger Treffer alle bisherigen Aufwendungen zehnfach wieder einbringen wird! Daß der derzeitige gesetzliche Schutz in Amerika tatsächlich ein genügender ist, dafür zeugt eine ganze Reihe von Fällen, in denen wir die Rechte deutscher Verleger erfolgreich vertreten haben, worüber nähere Auskunft gern zur Verfügung steht. —

Zu Ihrer Orientierung fassen wir nachstehend nochmals die neuesten Vorschriften zur Erlangung des Copyrightschutzes zusammen, und betonen ganz besonders, daß wir nach wie vor bereit sind, die betreffenden Sendungen für Amerika auch bei unserem Leipziger oder Berliner Hause in Empfang zu nehmen und kostenlos nach drüben zu befördern, wodurch sich Ihre Spesen auf ein Minimum verringern. Auch alle Korrespondenzen, Anfragen usw. können nach Leipzig oder an unser Berliner Haus gerichtet werden und dürften weitaus in den meisten Fällen von dort aus direkte Erledigung finden, wie wir auch die erforderlichen Formulare jederzeit liefern.

Wir bitten also im Interesse des gesamten deutschen Buchverlages um sorgfältige Beachtung unserer Ausführungen, und hoffen, daß schon das neue Jahr 1911 die ersten Früchte der gemeinsamen Bemühungen zeitigen wird.

In vorzüglicher Hochachtung

Amtliche Stelle für den Deutschen Buch-,
Kunst- und Musikalienhandel.
Breitkopf & Härtel.

Vorschriften

zur Erlangung des Copyrightschutzes in den Vereinigten Staaten von Amerika durch Vermittelung der Amtlichen Stelle in New York.

Einsendung der Pflichtexemplare. Zwei Exemplare der besten Ausgabe des zu schützenden Werkes müssen der »Amtlichen Stelle« in New York sofort nach Erscheinen zugehen. Die Einlieferung kann bei Breitkopf & Härtel in Berlin oder Leipzig erfolgen, von wo aus die Exemplare kostenlos nach Amerika befördert werden.

Vertrieb des Werkes sofort statthaft. Das betr. Werk kann sofort nach Erscheinen in den Handel gebracht werden, ohne daß die Nachricht über die erfolgte Eintragung in Washington abzuwarten ist oder die amtliche Bescheinigung des Copyright-Amtes durch Vermittelung der Amtlichen Stelle in die Hände des betreffenden Verlegers gelangt.

Schutzfähige Werke. Folgende Werke können durch Copyright gegen Nachdruck geschützt werden: Bücher, Periodisch erscheinende Werke (einschl. Zeitungen), Vorträge, Predigten, Reden usw. (zum öffentlichen Vortrag bestimmt),